

**Satzung
Vorstadtverein Zabo e. V.
Nürnberg**

Mit Berichtigungen Stand April 2016
sowie Geschäfts- und Wahlordnung

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „Vorstadtverein Zabo e. V.“ und hat seinen Sitz in Nürnberg.

(2)

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Belange des Stadtteils Nürnberg – Zerzabelshof im Rahmen der Heimatpflege und Heimatkunde gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 22 AO zu wahren und zu fördern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a.) die Vertretung der Bürgerinteressen gegenüber der Stadt Nürnberg;
- (b.) die Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Institutionen der Stadt Nürnberg über im Stadtteil auftretenden Probleme;
- (c.) die Förderung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen, insbesondere durch die Organisation eigener Veranstaltungen;
- (d.) die Erhaltung der Naherholungseinrichtungen im Stadtteil sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.

(4)

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(5)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6)

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7)

Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(8)

Die Vorstandschaft beschließt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vorstandschaftsmitgliedern über Ausnahmen. Im Regelfall findet allerdings nur eine Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen statt. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und pauschalen Auslagenerstattung ist zulässig.

(9)

Die Vorstandschaft beschließt ferner mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder über Ausnahmen im Rahmen sonstiger Tätigkeiten und Dienstleistungen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Außerdem ist die korporative Mitgliedschaft anderer Vereine und Verbände möglich, wenn das der Förderung der Aufgaben des Vereins dienlich ist.

(2)

Die Aufnahme wird gültig, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ein ablehnender Bescheid erfolgt. Dieser erfordert die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandschaft. Die Gründe für die Ablehnung muss die Vorstandschaft nicht bekanntgeben. Der Rechtsweg zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

(3)

Als Bestätigung der erfolgreichen Aufnahme erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis und die Satzung des Vereins.

(4)

Jedes Mitglied hat das Recht, den Versammlungen beizuwohnen und Anträge zu stellen. Alle natürlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

(5)

Der Mitgliederstand ist schriftlich festzuhalten mit Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf und Eintrittsdatum.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

(1)

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2)

Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt (siehe Absatz 2)
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste bzw. Kartei (siehe Absatz 3)
- d) durch Ausschluss (siehe Absatz 4)

(2)

Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit möglich.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus der Mitgliederliste bzw. Kartei gestrichen werden, wenn es

- a) 2 Jahre keinen Beitrag gezahlt hat und 2 Mahnungen erfolglos geblieben sind
- b) oder nicht mehr erreichbar ist
- c) oder nicht willens oder imstande ist, seinen Austritt schriftlich zu erklären.

Sollte nachträglich glaubhaft gemacht werden, dass die Gründe zu a) oder b) unverschuldet eingetreten sind, kann die Vorstandschaft das Wiederaufleben der Mitgliedschaft beschließen. Für den Beschluss müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft stimmen.

(4)

Ferner kann ein Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig Vereinsinteressen schädigt. Für den Beschluss müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft stimmen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch innerhalb eines Monats entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

(1)

Es werden ein Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr erhoben.

(2)

Der Beitrag und die Aufnahmegebühr sind Bringschulden. Der Beitrag ist jährlich im 1. Vierteljahr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von drei Monaten nach Abgabe des Aufnahmeantrages zu zahlen.

(3)

Die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal als Jahreshauptversammlung statt, weitere sollen $\frac{1}{4}$ jährlich stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder, wenn dies $\frac{1}{10}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(2)

Zu allen Mitgliederversammlungen ist im Nachrichtenblatt des Vereins mit Tagesordnung einzuladen; es ist aber auch eine besondere schriftliche Einladung zulässig. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Vorstandschaft kann Gäste zulassen, ebenso Presse, Rundfunk und Fernsehen.

(4)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor.

(5)

Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten:

Es muss enthalten:

- Zeit und Ort der Versammlung,
- Bezeichnung des Versammlungsleiter/in und des Protokollführer/in,
- Zahl der anwesenden Mitglieder,
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- Tagesordnung mit Angabe, ob sie in der Einladung enthalten war,
- Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen.

(6)

Auf der Jahreshauptversammlung legt der Vorsitzende einen Tätigkeits- und Kassenbericht vor.

(7)

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vorstandschaft

(1)

Die Vorstandschaft besteht aus dem (der)

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

1. Schatzmeister(in)

2. Schatzmeister(in)

1. Schriftführer(in)

2. Schriftführer(in)

und einer ungeraden Zahl von Beisitzern(innen), maximal sieben Personen.

(2)

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet einer der Vorsitzenden während der Amtsperiode aus, führt der/die verbleibende Vorsitzende den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Für die Wahl der Vorstandschaft sollen Wahlvorschläge eingereicht werden. Es können aber auch noch mündliche Wahlvorschläge vor Beginn der Wahl abgegeben werden.

(3)

Die Vorstandschaft kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung der Organe des Vereins Arbeitskreise bilden.

(4)

Die Vorstandschaft legt in der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes.

Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann die Vorstandschaft mit der absoluten Mehrheit ihrer gewählten Mitglieder außerplanmäßige Ausgaben beschließen. Darüber ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(5)

Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins und die Durchführung aller der von den Organen gefassten Beschlüsse.

(6)

Der/die 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede(r) hat Alleinvertretungsbefugnis.

§ 9 Kassenprüfer

(1)

Bei jeder Neuwahl der Vorstandschaft sind auch 2 Kassenprüfer(innen) von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.

(2)

Die beiden Kassenprüfer(innen) haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderung

(1)

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3)

Satzungsänderungen sind in der Einladung anzukündigen. Die zur Änderung vorgeschlagenen Paragraphen sind einzeln anzugeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)

Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3)

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Kirche im Stadtteil Zerzabelshof zu, die es zu unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(4)

Sofern kein anderer Beschluss erfolgt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 12 Datenschutz

Gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden die Mitglieder darauf hingewiesen, dass von ihnen folgende Daten erfasst werden:

1. Name , Vorname
2. Geburtsdatum
3. Anschrift mit Telefonnummer
4. Beruf
5. Eintrittsdatum

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28.04.2016 und ist durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 1016 am 02.02.2018 wirksam geworden.

Nürnberg, 28.04.2016 / 02.02.2018

Die Vorstandschaft

D. Gencev
1. Vorsitzender

Geschäfts- und Wahlordnung

Geschäftsordnung für den Vorstadtverein Zabo e. V.

1.
Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden.
2.
Stimmberechtigte sind alle anwesenden Mitglieder.
3.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn noch mindestens die Hälfte der in der Anwesenheitsliste festgehaltenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Versammlung ist verpflichtet, auf die Beschlussfähigkeit zu achten.
4.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor (§ 7 Absatz 4 der Satzung). Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 10 Absatz 2 der Satzung).
5.
Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Versammlungsleitung schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
6.
Für Wahlen gilt die Wahlordnung.
7.
Wortmeldungen sind durch Handheben möglich. Sie sind erst zulässig, wenn die Aussprache eröffnet ist. Die Redner erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort. Wortmeldungen von Gästen sind möglich.
8.
Anträge können auch während der Versammlung gestellt werden. Sie sind der Versammlungsleitung vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder.
9.
Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden und müssen begründet werden.
10.
Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein/eine Redner/in für und gegen den Antrag gesprochen hat.
11.
Anträge auf Schluss und Debatte dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren. Sie werden wie Geschäftsordnungsanträge behandelt. Vor der Abstimmung sind die in der Rednerliste noch vermerkten Redner/-innen bekannt zu geben.

12.

Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.

Fassung 28.04.2016

Wahlordnung für den Vorstadtverein Zabo

1. Wahlkommission

Zur Durchführung jeder Wahl ist eine Wahlkommission aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gem. Nr. 3 dieser Wahlordnung zu wählen.

Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine(n) Sprecher/-in bestimmen.

Aufgaben der Wahlkommission:

a)

Anhand der Anwesenheitsliste ist die Zahl der Stimmberechtigten zu erfassen und bekanntzugeben.

b)

Bei offener Abstimmung ist durch Zählung das Wahlergebnis festzustellen.

c)

Bei geheimer Wahl sind die Stimmzettel auszuteilen, die ausgefüllten Stimmzettel einzusammeln und das Ergebnis durch Zählung festzustellen. Das Ergebnis ist in ein einer Niederschrift festzuhalten, der Versammlung bekanntzugeben und dem/der Schriftführer/-in die Niederschrift mit den Stimmzetteln zu übergeben.

d)

Die Wahlgänge sind zu beschließen.

2. Wählbarkeit

Alle natürlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht (§ 2 Nr. 4 Satz 2 der Satzung). Abwesende Kandidaten/Kandidatinnen können nur gewählt werden, wenn das Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl der Versammlungsleitung schriftlich vorliegt.

3. Wahlgrundsätze

a)

Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind immer geheim zu wählen.

b)

Weitere Wahlen können durch Handheben erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen sie als geheime Wahl durchgeführt werden.

c)

Sind mehr Bewerber/innen als Wahlämter vorhanden, so ist die Wahl auf jeden Fall geheim durchzuführen.

d)

Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält im 1. Wahlgang kein(e) Kandidat/-in die erforderliche Mehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt, bei dem sich neue Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stellen können. Gewählt ist dann, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

4. Wahl der Beisitzer

a)

Vor dem Wahlgang beschließt die Mitgliederversammlung die Zahl der zu wählenden Beisitzer/innen (§ 8 Nr. 1 der Satzung).

b)

Stehen nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen als zu wählende Beisitzer/innen zur Wahl, kann die Abstimmung als Sammelabstimmung erfolgen.

c)

Stehen mehr Kandidaten/Kandidatinnen als zu wählende Beisitzer/innen zur Verfügung, erfolgt geheime Wahl.

Jede(r) Wahlberechtigte(r) hat so viele Stimmen wie Beisitzer/innen zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Fassung 28.04.2016